

Vertrag

über den Anschluss an das Fernwärmenetz

und die Lieferung von Fernwärme durch die Bioenergiedorf Jühnde eG

(Anschluss- und Lieferungsvertrag)

zwischen

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer)

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet -

und der

Bioenergiedorf Jühnde eG

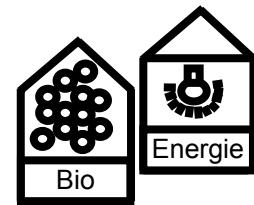
Hermann – Kawe - Str. 6, 37127 Jühnde.

Anschlussobjekt

(falls abweichend von der oben angegebenen Wärmekundenadresse)

.....
(Straße, Hausnummer)

<u>Objektnummer</u>



1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Bioenergie Jühnde eG versorgt das oben angegebene Anschlussobjekt des Wärmekunden auf der Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung.

Als Wärmeträger dient Wasser.

1.2. Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von $Q' = \dots\dots\dots$ KW vereinbart. Unter Berücksichtigung der Norm-Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf von 30 Grad (Kelvin) ergibt sich rechnerisch bei dieser Anschlussleistung ein maximaler Heizwasserdurchfluss von $V' = \dots\dots\dots$ Liter pro Stunde¹.

1.3. Die Wärmelieferung erfolgt (bitte ankreuzen)

- ab der Heizperiode 2005 / 2006 (Standard)
- frühestens ab dem 1. Sept. 2006 (Option 1)
- frühestens ab dem 1. Sept. 2008 (Option 2)

voraussichtlich ab:

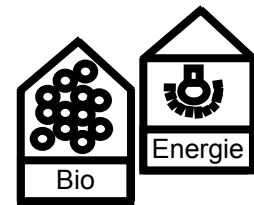
1.4. Die Bioenergie Jühnde eG stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Sekundärseite der Übergabestation zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Bioenergie Jühnde eG. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Wärmekunden über.

2. Technische Bedingungen

2.1. Die Bioenergie Jühnde eG errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengemesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt.

2.2. Der Wärmekunde gestattet der Bioenergie Jühnde eG oder einer von ihr beauftragten Firma auf dem Grundstück des Wärmekunden die Installation der technischen Anlagen, die für die Belieferung des Kunden mit Wärme und für eine zwischen der Bioenergie Jühnde eG und dem Wärmekunden vereinbarten Durchleitung von Wärme zu Nachbargrundstücken notwendig sind. Diese technischen Anlagen bleiben Eigentum der Bioenergie Jühnde eG. Der Wärmekunde verpflichtet sich, auf Anforderung durch die Bioenergie Jühnde eG hin, eine Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen der Bioenergie Jühnde eG auf deren Kosten zugunsten der

¹ Der Volumenstrom V' berechnet sich wie folgt aus der Wärmeleistung Q' :
 $V' = 28,74 \times Q'$.



Bioenergiedorf Jühnde eG zu bestellen. Soweit die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart.

- 2.3. Vor Inbetriebnahme haben eine Spülung und eine Druckprüfung (15 Minuten lang 6 bar) der Kundenanlage durch eine Fachfirma zu erfolgen. Dieses muss durch die Fachfirma dokumentiert und nachgewiesen werden.
- 2.4. Der Wärmekunde verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz der Bioenergiedorf Jühnde eG ausgehen.
- 2.5. Das als Wärmeträger dienende Wasser kann technisch bedingt Zusätze enthalten. Es darf vom Wärmekunden nicht als Trink- oder Gebrauchswasser entnommen, in seiner Zusammensetzung verändert oder verunreinigt werden. Auf die hohe Vorlauftemperatur wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.6. Für die Verbrauchserfassung, die Prüfung, Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen, die Behebung von Störfällen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag gestattet der Wärmekunde einem ausgewiesenen Beauftragten der Bioenergiedorf Jühnde eG ein Zutrittsrecht auf sein Grundstück sowie zu seinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb die Bioenergiedorf Jühnde eG bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Wärmekunde die hieraus entstehenden Kosten.
- 2.7. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der Bioenergiedorf Jühnde eG keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur in Absprache mit der Bioenergiedorf Jühnde eG möglich.
- 2.8. Im übrigen gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) vom 15.09.2005.

3. Anschlussgebühren, Preise, Bezahlung und Abrechnung

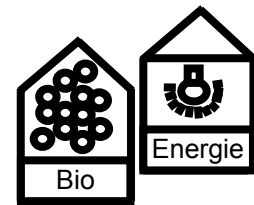
3.1. Der Wärmekunde bezahlt

a) Fall Standard (ab Heizperiode 2005 / 2006)

- eine einmalige Anschlussgebühr;
- einen Arbeitspreis für die bezogene Wärme;
- ab November 2005 einen Grundpreis für die Wärmebereitstellung.

b) Fall Option 1 (frühestens ab 1.9.2006)

- eine einmalige Anschlussgebühr;
- ab November 2005 einen Optionspreis für die Zeit, in denen für das Anschlussobjekt bereits die für den Anschluss an das Wärmenetz notwendigen Anlagen seitens der Bioenergiedorf Jühnde eG installiert sind, aber noch keine Wärme abgenommen wird;



- einen Grundpreis ab dem Monat, in dem mindestens 20 Tage Wärme bereit gestellt wird;
- einen Arbeitspreis für die bezogene Wärme.

c) Fall Option 2 (frühestens ab 1.9.2008)

- eine einmalige Anschlussgebühr;
- für die Installation der Übergabestation einschließlich Wärmemengenzähler pauschal 1.293,10 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
- die der Bioenergie-dorf Jühnde eG entstehenden Kosten für die Verlegung der Hausanschlussleitung;
- einen Grundpreis ab dem Monat, in dem mindestens 20 Tage Wärme bereit gestellt wird;
- einen Arbeitspreis für die bezogene Wärme.

Die vom Wärmekunden bezogene Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmemengenzähler an der Übergabestation gemessen.

3.2. Für den Anschluss der Kundenanlage durch die Bioenergie-dorf Jühnde eG fallen bis zu einer Anschlusslänge von maximal 30 m einschließlich der Inbetriebnahmekosten einmalig folgende Anschlussgebühren an:

- | | |
|---|---------------------|
| • Anschlussleistung bis 30 KW | 862,07 Euro netto |
| • Anschlussleistung zwischen 31 und 70 KW | 1.293,10 Euro netto |
| • Anschlussleistung größer 70 KW | 1.724,14 Euro netto |

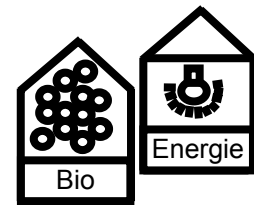
Bei einer längeren Hausanschlussleitung können pro weiterem angefangenen Meter eine zusätzliche einmalige Anschlussgebühr in Höhe von netto 34,48 Euro unabhängig von der Anschlussleistung erhoben werden.

Die Anschlussgebühr ist nach Herstellung des Anschlusses fällig.

Alle Angaben zu den Anschlussgebühren beinhalten noch nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird dem Wärmekunden zu dem jeweils gültigen gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet.

3.3. Der Grund-, der Arbeits- und der Optionspreis richten sich nach der aktuellen Preisliste (siehe Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist. In Inflationsbedingt oder infolge von Änderungen z.B. bei den Ausgaben für die Energieträger oder dem Personal kann es in späteren Jahren notwendig werden, den Grund- und den Arbeitspreis anzupassen. Derartige Preisänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Bioenergie-dorf Jühnde eG.

3.4. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.



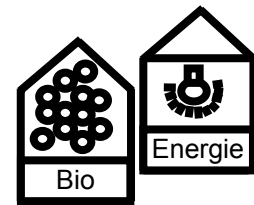
- 3.5. Für das Jahr 2005 erfolgt die Bezahlung einmalig zum 1. Dezember 2005:
- a) Fall Standard: für Grund- und Arbeitspreis: Abschlagszahlung in Höhe von 350,- Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
 - b) Fall Option 1: für Optionspreis (November und Dezember): 35,92 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.6. Ab dem Jahr 2006 leistet der Wärmekunde auf den Grund-, den Arbeits- und den Optionspreis monatliche Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils zum 10. des Monats fällig. Die monatlichen Zahlungen für das Jahr 2006 betragen jeweils:
- c) Fall Standard: für Grund- und Arbeitspreis: Abschlagszahlungen in Höhe von 125,- Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
 - d) Fall Option 1:
 - für Optionspreis: 17,96 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
 - ab Wärmelieferung für Grund- und Arbeitspreis: Abschlagszahlungen in Höhe von 125,- Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.7. Die Höhe der Abschlagszahlungen ab dem Jahr 2007 orientieren sich an der jeweiligen Gesamtzahlung des Wärmekunden für das vorausgegangene Abrechnungsjahr.
- 3.8. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Überzahlungen des Wärmekunden werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr verrechnet; darüber hinaus gehende Überzahlungen werden dem Wärmekunden erstattet; Restforderungen der Bioenergie Jühnde eG werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig.
- 3.9. Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen erteilt der Wärmekunde der Bioenergie Jühnde eG einen Abbuchungsauftrag von folgendem Konto:

Kontoinhaber Kontonummer

Kreditinstitut Bankleitzahl

4. Vertragsdauer

- 4.1. Die Laufzeit des Anschluss- und Lieferungsvertrages beträgt zehn Jahre. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und der Bioenergie Jühnde eG in Kraft. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Sie haben die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen darüber zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.



4.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Hausanschlussstation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung.

5. Sonstiges

- 5.1. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in seiner letzten gültigen Fassung.
- 5.2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.
- 5.3. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten von der Bioenergiedorf Jühnde eG zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.

6. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 6.1. Preisliste vom 15.09.2005 (Anlage 1)
- 6.2. Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in seiner letzten gültigen Fassung
- 6.3. Technische Anschlussbedingungen (TAB) vom 15.09.005

Hinweis: Die AVBFernwärmeV und die TAB sind als separate Broschüre erhältlich.

7. Besonderheiten

Jühnde, den

.....
(Bioenergiedorf Jühnde eG)

.....
(Wärmekunde)